

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 70
der Abgeordneten Michael Jungclaus
und Benjamin Raschke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/158

Nachträgliche Änderungen bei UVP-pflichtigen Geflügelmastanlagen am Beispiel Groß Haßlow

Wortlaut der Kleinen Anfrage 70 vom 21.11.2014:

Bei der im Bau befindlichen Hähnchenmastanlage in Groß Haßlow wurden nach Erteilung der Genehmigung durch das LUGV am 19.11.2012 Änderungen im Bewirtschaftungskonzept vorgenommen. Geplant ist eine Reduzierung der Tierzahl von 380.000 auf 328.000 bei gleichzeitiger Erhöhung des Mastgewichtes von 1,6 kg auf 2,6 kg. Somit ergibt sich trotz geringerer Tierplatzzahlen eine Erhöhung der „Fleischproduktion“ um etwa 40 Prozent. Neben der Umstellung von Kurz- auf Langmast im Splittingverfahren soll auch eine Halbierung der Reinigungszeiten (Stilllegungszeiten) vorgesehen sein. Es wird von deutlich erhöhten LKW-Transporten ausgegangen. Auch die jährlichen Emissionen, die von der Anlage ausgehen, werden vermutlich ansteigen. Bisher ist kein Einbau einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen. Die Änderungen sollen ohne nochmaliges immissionsschutzrechtliches Verfahren und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nachträglich vom LUGV akzeptiert worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass es im Fall der Hähnchenmastanlage Groß Haßlow zu den oben aufgeführten Änderungen ohne erneutes immissionsschutzrechtliches Verfahren gekommen ist?
2. Wurde für die geplanten Änderungen der Hähnchenmastanlage eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG vorgenommen? Wenn ja, was waren die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit bei nachträglichen Änderungen einer UVP-pflichtigen Geflügelmastanlage ein erneutes immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird? In wie weit werden neben den Tierplatzzahlen nach Anlage 1 UVPG auch das Mastendgewicht und die Stilllegungszeiten als Kriterium berücksichtigt? Wie ist die Erhöhung der Hähnchenmastproduktion um ca. 40 Prozent am Beispiel Groß Haßlow einzuordnen?
4. Aus welchen Gründen wurde im Rahmen der Genehmigung von November 2012 und der nachträglich erlaubten Erweiterung der Hähnchenmastproduktion am Standort Groß Haßlow kein Einbau einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen bzw. beauftragt?

5. Für welche weiteren Geflügelmastanlagen in Brandenburg war bisher eine UVP-Vollprüfung vorgeschrieben? Wie stellen sich für die jeweiligen Geflügelmastanlagen die beantragten und tatsächlich eingetretenen nachfolgenden Parameter gegenüberstellend dar?

- Tierart
- Größe (GVE)
- Anzahl der Tiere pro Durchgang
- Besatzdichte
- Mastdauer (Kurz-, Lang- bzw. Splittingmast)
- Anzahl der Mastdurchgänge pro Jahr
- Mastengewichte
- Stilllegungszeiten/Servicezeiten pro Durchgang
- Genehmigungsdatum bzw. Änderungszeitpunkte
- Nach § 16 BImSchG genehmigte Änderungen (kurze Auflistung)
- Nach § 15 BImSchG genehmigte Änderungen (kurze Auflistung)
- Zeitpunkt ab Inbetriebnahme einer Abluftreinigungsanlage
- Stickstoffemissionen pro Jahr

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kann die Landesregierung bestätigen, dass es im Fall der Hähnchenmastanlage Groß Haßlow zu den oben aufgeführten Änderungen ohne erneutes immissionsschutzrechtliches Verfahren gekommen ist?

zu Frage 1:

Vom Vorhabenträger wurden folgende Änderungen gem. § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) angezeigt:

- Reduzierung von 380.000 auf 328.000 Tierplätze
- Erhöhung der Mastdauer von 35 auf 42 Tage
- Erhöhung des Mastgewichtes von 1,6 kg/Tier auf 2,6 kg/Tier
- Neubau Desinfektionsbecken
- Erweiterung Sozialgebäude um eine Lagerhalle
- Neubau Abluftturm

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG handelte. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren war daher nicht durchzuführen.

Frage 2:

Wurde für die geplanten Änderungen der Hähnchenmastanlage eine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG vorgenommen? Wenn ja, was waren die Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 2:

Für die Änderungen der Hähnchenmastanlage wurde keine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen. Standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls, allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls oder obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sind nach Maßgaben des UVPG in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erteilung

einer Genehmigung, eines Vorbescheides, einer Zulassung vorzeitigen Beginns oder einer nachträglichen Anordnung bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durchzuführen.

Anzeigen zur Feststellung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbedürftigkeit fallen nicht unter die vorgenannten Verfahrensvorschriften.

Frage 3:

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit bei nachträglichen Änderungen einer UVP-pflichtigen Geflügelmastanlage ein erneutes immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird? In wie weit werden neben den Tierplatzzahlen nach Anlage 1 UVPG auch das Mastendgewicht und die Stilllegungszeiten als Kriterium berücksichtigt? Wie ist die Erhöhung der Hähnchenmastproduktion um ca. 40 Prozent am Beispiel Groß Haßlow einzuordnen?

Zu Frage 3:

Es muss sich bei der Änderung um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigten Anlage handeln. Das ist gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Fall, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP knüpft nach Anlage 1 des UVPG an die Anzahl der in einer Anlage vorhandenen Tierplätze an. Größe, Gewicht und Verweildauer der tatsächlich gehaltenen Tiere sind bei der Feststellung der UVP-Pflicht unerheblich. Ebenso unerheblich sind Zeiträume, in denen sich keine Tiere in der Anlage befinden (Stillezeiten).

Eine Produktionserhöhung bei gleichbleibender bzw. geringerer Tierplatzzahl ist entscheidungserheblich im Hinblick auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens und einer UVP, sofern sie zu einer Änderung der von der Anlage ausgehenden Immissionsbelastung führt. Von der angezeigten Änderung der Geflügelmastanlagen in Groß Haßlow gehen keine erheblichen nachteiligen Wirkungen für die Umwelt aus, so dass die Genehmigungsbedürftigkeit nicht gegeben war und damit auch keine UVP-Pflicht entstehen konnte

Frage 4:

Aus welchen Gründen wurde im Rahmen der Genehmigung von November 2012 und der nachträglich erlaubten Erweiterung der Hähnchenmastproduktion am Standort Groß Haßlow kein Einbau einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen bzw. beauftragt?

Zu Frage 4:

Im ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit der Einbindung einer UVP wurde nachgewiesen, dass alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Die nächstliegenden Wohnbebauungen befinden sich in einem Abstand von ca. 2.000 m zur Anlage. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage war daher zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erforderlich. Es lag mithin keine Rechtsgrundlage für die Forderung des Einbaus einer Abluftbehandlungsanlage vor.

Frage 5:

Für welche weiteren Geflügelmastanlagen in Brandenburg war bisher eine UVP-Vollprüfung vorgeschrieben? Wie stellen sich für die jeweiligen Geflügelmastanlagen die beantragten und tatsächlich eingetretenen nachfolgenden Parameter gegenüberstellend dar?

- Tierart

- Größe (GVE)
- Anzahl der Tiere pro Durchgang
- Besatzdichte
- Mastdauer (Kurz-, Lang- bzw. Splittingmast)
- Anzahl der Mastdurchgänge pro Jahr
- Mastendgewichte
- Stilllegungszeiten/Servicezeiten pro Durchgang
- Genehmigungsdatum bzw. Änderungszeitpunkte
- Nach § 16 BImSchG genehmigte Änderungen (kurze Auflistung)
- Nach § 15 BImSchG genehmigte Änderungen (kurze Auflistung)
- Zeitpunkt ab Inbetriebnahme einer Abluftreinigungsanlage
- Stickstoffemissionen pro Jahr

Zu Frage 5:

Es wurden 23 Genehmigungsverfahren mit UVP für Geflügelmastanlagen durchgeführt. Die betreffenden Anlagen sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Es wird der genehmigungskonforme Anlagenbetrieb festgestellt und insbesondere die Einhaltung der vorgegebenen Höchstgrenzwerte kontrolliert. Unterschreitungen der Vorgaben werden nicht erfasst. Ein Soll-Ist-Vergleich findet insofern nicht statt.

Wie unter Frage 3 dargestellt, knüpfen sowohl die Genehmigungs- als auch die UVP-Pflicht an die Anzahl der Tierplätze in einer Anlage an, unabhängig davon, ob diese Tierplätze tatsächlich besetzt sind. Die Größe der Anlage wird nach der Anzahl der vorhandenen Tierplätze und nicht in Großvieheinheiten (GVE) angegeben. Informationen über Anzahl der Tiere pro Durchgang, Besatzdichte, Mastdauer (Kurz-, Lang- bzw. Splittingmast), Anzahl der Mastdurchgänge pro Jahr, Mastendgewichte, Stilllegungszeiten/Servicezeiten pro Durchgang werden statistisch nicht erfasst und können nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Gleiches gilt für die Feststellung, welche Änderungen im Einzelnen durch Änderungsgenehmigung zugelassen wurden und für welche Änderungen im Rahmen der Prüfung einer Anzeige die Genehmigungsfreiheit festgestellt wurde.

Genehmigungsverfahren mit UVP für Geflügelmastanlagen im Land Brandenburg

Nr.	Standort	Betreiber	maximal mögliche Tierplätze	Tierart	Genehmigungsdatum/ Genehmigungsart
1	Heiligengrabe	Hähnchenmast Jabel GmbH & Co. KG	192.000	Hähnchen	17.11.2008/Neu
2	Wittstock/Dosse	PB Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG i.G.	328.000	Hähnchen	19.11.2012/Neu
3	Legde/Quitzebel	Agrarproduktgesellschaft mbH Lübesse	75.000	Hähnchen	12.06.1992/Änderung
4	Halenbeck-Rohlsdorf	Gut Jäglitz GmbH & Co. Agrar KG	44.430	Truthühner	30.09.2003/Neu
5	Pritzwalk	Betriebsgemeinschaft Rohwedder GbR	207.000	Hähnchen	28.02.2012/Neu
6	Biesenthal	Geflügelhof Möckern Zweigniederlassung Lohmann & Co. AG	402.800	Truthühner, Hähnchen, alternativer Betrieb	27.10.2008/Änderung
7	Uckerland	Agrar Winter GmbH	150.000	Hähnchen	25.01.2012/Neu
8	Uckerland	Agrar Westerbeek GmbH	150.000	Hähnchen	25.01.2012/Neu
9	Letschin	Letschiner Agrar GmbH	48.408	Truthühner	10.04.2006//Änderung
10	Lebus	Agrarprodukte Mallnow/Schönfließ e.G.	46.000	Enten	19.08.2008/Änderung
11	Prötzel	Putenhof Prötzel GmbH	40.000	Truthühner	25.05.2005/Änderung
12	Letschin	Tobias Winnige	324.000	Hähnchen	23.08.2010/Neu
13	Rehfelde	Agrargenossenschaft eG Werder	202.050	Hähnchen	09.11.2010/Neu
14	Wriezen	Landwirtschaftsbetrieb Nico Bartsch	162.000	Hähnchen	13.02.2013/Neu
15	Neiße münde	Landgut Coschen GmbH	33.007	Truthühner	09.03.2005/Änderung
16	Storkow (Mark)	Storkower Geflügelmast GmbH	360.000	Hähnchen	04.07.2000/Änderung
17	Beeskow	Landwirt J.P.M. van der Jagt	212.000	Hähnchen	02.06.1999/Neu
18	Herzberg (Elster)	Geflügelhof Osteroda GmbH	200.000	Hähnchen	29.04.2011/Neu
19	Alt Zauche-Wußwerk	Kartzeff Märkische Puten GmbH Alt Zauche-Wußwerk, OT Burglehn	113.500	Truthühner	31.01.2012/Neu
20	Niederer Fläming	Hähnchenmast Horn GmbH	160.000	Hähnchen	31.07.2006/Neu
21	Jüterbog	Duck-Tec Brüterei GmbH	48.000	Enten	16.01.2009/Neu
22	Niedergörsdorf	Nuthequelle Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft mbH	153.484	Hähnchen	31.08.2012/Änderung
23	Wiesenaue	Broilermast Brädikow GbR	77.500	Hähnchen	12.12.2003